

Verordnung über die auf Amtsdauer gewählten Angestellten (Amtsdauerverordnung)

vom 17. Oktober 2001 (Stand am 1. Januar 2011)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 37 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹ (BPG),
verordnet:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt das Arbeitsverhältnis des Bundespersonals, das auf Amtsdauer gewählt wird. Sie gilt insbesondere für die folgenden Angestellten:

a.–b. ...²

c. die Angestellten der Bundesversammlung und des Bundesgerichts, soweit diese auf Amtsdauer gewählt werden und soweit die Bundesversammlung und das Bundesgericht diese Anstellungen nicht selbst regeln (Art. 9 Abs. 4 BPG);

d.³ den Obergerichtspräsidenten der Armee und die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen des Bundes (Art. 9 Abs. 5 BPG und Art. 22 Abs. 2 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010⁴);

e. ...⁵

² Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen enthält, ist die Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001⁶ (BPV) anwendbar.

Art. 2 Begründung des Arbeitsverhältnisses und Amtsdauer

¹ Das Arbeitsverhältnis wird durch zustimmungsbedürftige Wahlverfügung begründet.

² Mit den auf Amtsdauer zu wählenden Angestellten kann keine Probezeit nach Artikel 8 Absatz 2 BPG vereinbart werden.

AS 2001 3042

¹ SR 172.220.1

² Aufgehoben durch Anhang Ziff. 3 der V vom 7. Sept. 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2005 4595).

³ Fassung gemäss Anhang der V vom 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5793).

⁴ SR 173.71

⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 der V vom 26. Sept. 2003 über die Arbeitsverhältnisse des Personals des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts (AS 2003 3669). Aufgehoben durch den Anhang der V vom 24. Nov. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5793).

⁶ SR 172.220.111.3

³ Die Wahlverfügung enthält mindestens:

- a. den Beginn und die Dauer des Arbeitsverhältnisses;
- b. die Funktion beziehungsweise den Arbeitsbereich;
- c. den Arbeitsort;
- d. den Beschäftigungsgrad;
- e. den Lohn;
- f. die Vorsorgeeinrichtung und den Vorsorgeplan.

⁴ Die Amtsdauer richtet sich nach Artikel 32 Absatz 2 BPV⁷ oder nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen.

Art. 3 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

¹ Die Wahlbehörde und die angestellte Person können das Arbeitsverhältnis durch schriftlichen Auflösungsvertrag jederzeit auf jeden Zeitpunkt auflösen.

² Die einseitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die Wahlbehörde oder die angestellte Person richtet sich nach Artikel 32 Absätze 3–5 BPV⁸.

Art. 4 Lohn

¹ Die Wahlbehörde bestimmt in der Wahlverfügung die Lohnklasse nach Artikel 36 BPV⁹ und den Anfangslohn nach Artikel 37 BPV.

² Der Lohn erhöht sich auf den 1. Januar jedes Jahres um drei Prozent des Höchstbetrages der verfügbaren Lohnklasse, bis er diesen Höchstbetrag erreicht.¹⁰

³ Es werden keine Leistungsprämien nach Artikel 49 BPV ausgerichtet.¹¹

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

⁷ SR 172.220.111.3

⁸ SR 172.220.111.3

⁹ SR 172.220.111.3

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I 3 der V vom 5. Nov. 2008 über Optimierungen im Lohnsystem des Bundespersonals, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2008 5643).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I 3 der V vom 5. Nov. 2008 über Optimierungen im Lohnsystem des Bundespersonals, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2008 5643).